

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. Januar 2015

43

GRG NR.	12	MO 24	202
---------	----	-------	-----

Motion von Marcel Schenker und Daniel Frischknecht vom 22. Januar 2014 „Rechtsgleichheit bei der Feuerwehrpflicht“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre sowie 39 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner verlangen, dass Personen, die in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Dienstpflichten dem Feuerwehrdienst vergleichbare Dienste oder diese unterstützende Dienste leisten, unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit zwingend von der Feuerwehrpflicht zu befreien seien.

I. Ausgangslage

Gemäss § 3 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 708.1) ist der Feuerschutz Sache der Gemeinden. Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist am Wohnsitz zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr (§ 24 Abs. 1 FSG). Die Gemeindebehörde bestimmt, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Feuerwehr und die beruflichen sowie die persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen (§ 26 FSG). Erfüllt werden kann die Feuerwehrpflicht entweder durch die persönliche Dienstleistung oder durch Leistung einer Feuerwehersatzabgabe. Diese beläuft sich auf maximal Fr. 500.– pro Jahr. § 25 FSG räumt den Gemeinden zudem die Möglichkeit ein, für bestimmte Personen die Befreiung von der Feuerwehrpflicht zu regeln.

II. Beurteilung

Die Motion zielt auf eine Änderung der bestehenden Zuständigkeitsordnung ab, indem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Befreiung von Personen, die in öffentlich-rechtlichen Diensten stehen, verlangt wird. Die Umsetzung dieses Anliegens stellt nach Auffassung des Regierungsrates einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Die Gemeinden als für die Feuerwehr zuständige Behörden, sorgen für

die ihren Gegebenheiten entsprechenden Feuerwehrorganisationen, Einsatzbereitschaften und Finanzierungen. Demzufolge nehmen sie auch die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Verantwortung für die Befreiung bestimmter Personen oder Personengruppen von der Feuerwehrpflicht wahr. Die von den Motionären beantragte gesetzliche Grundlage für die Befreiung bestimmter in öffentlich-rechtlichen Diensten stehenden Personen ist sehr unbestimmt und offen. So wird der betroffene Personenkreis nicht näher umschrieben. Die Motionsbegründung lässt jedoch die Vermutung zu, dass in erster Linie die Befreiung des gesamten Polizeikorps sowie der Mitglieder von Führungsstäben angestrebt wird. Denkbar wäre aufgrund der Antragstellung indessen auch eine weitergehende Dispensierung.

Die Erfüllung der Dienstpflichten gehört zur unmittelbaren Aufgabe des angesprochenen Personenkreises und erfolgt während der Arbeitszeit. Daneben gibt es aber weitere Berufsgattungen (z.B. Pilotinnen und Piloten, Ärztinnen und Ärzte, Zugführerinnen und Zugführer usw.), denen es aufgrund ihrer Tätigkeit ebenfalls nicht möglich ist, die Feuerwehrpflicht durch Leistung des Dienstes nachzukommen und daher eine Feuerwehersatzabgabe zu bezahlen haben. Das Pflichtenheft einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, das bei einem Ereignis die Anwesenheit auf dem Schadensplatz und in einer bestimmten Funktion erfordert, vermag eine Befreiung von der Feuerwehrpflicht und damit von der Ersatzabgabe jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Gerade eine generelle Befreiung eines bestimmten Personenkreises von der Feuerwehrpflicht würde, entgegen den Ansichten der Motionäre, zu einer Rechtsungleichheit führen. Mitglieder von Führungsstäben kommen - wenn überhaupt - so selten zum Einsatz, dass die Befreiung in keinem Verhältnis zur gesetzlichen Feuerwehrpflicht steht. Ähnliches gilt für Angehörige des Korps der Kantonspolizei Thurgau. Nur wenige der aktuell rund 365 Polizistinnen und Polizisten werden gelegentlich zu einem Schadenereignis aufgeboten, zahlreiche überhaupt nie. Betroffen sind zudem nur jene Polizeibeamtinnen und -beamte, die gerade ordentlichen Dienst oder Pikettdienst absolvieren. Auch unter diesem Gesichtspunkt muss von einer generellen Befreiung des Polizeikorps abgesehen werden. Entsprechend sachgerecht und ausreichend ist die heutige Zuständigkeitsregelung, wonach die Gemeinden bestimmte Personen im Einzelfall von der Feuerwehrpflicht befreien können. Die Gemeinden kennen die Bedürfnisse ihrer Feuerwehr und die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten der in ihrer Gemeinde Pflichtigen besser, weshalb die geltende individuelle Lösung einer generellen Regelung auf Kantonsebene vorzuziehen ist.

Eine generelle Befreiung des gesamten Korps der Kantonspolizei von der Feuerwehrpflicht und damit auch von der Ersatzabgabe würde umgehend weitere Begehrlichkeiten anderer Berufsgruppen wie z. B. Notärzte, Rettungssanitäter, Fahrer von Rettungswagen, Rega-Piloten, Pflegepersonal, Mitarbeiter des Amtes für Umwelt, der technischen Betriebe, des Zivilschutzes, Vertreter der Exekutivbehörden von Kanton und Gemeinden, Gemeindemitarbeiter usw. nach sich ziehen.

Das Milizsystem im Feuerwehrwesen beruht auf der gesetzlichen Feuerwehrpflicht einerseits, aber auch auf einer breiten Solidarität der Bevölkerung andererseits. Das Prinzip des Milizsystems hat eine lange Tradition und ist in der Bevölkerung tief verankert. Mit der generellen Befreiung einzelner Personengruppen aus der Dienstpflicht würde dieses gut funktionierende Feuerwehrwesen empfindlich geschwächt. Im Mittelpunkt steht

die Sicherheit der Bevölkerung. Will man diese aufrechterhalten, dürfen einzelne Personengruppen nicht generell von der gesetzlichen Feuerwehrrpflicht befreit werden. Überdies ist die Finanzierung der Feuerwehr Sache der Gemeinden. Diese sollen daher auch in Zukunft über die Befreiung einzelner Personen oder Personengruppen von der Feuerwehrrpflicht befinden dürfen.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach